



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt.....	1	Wir bereiten vor	4
Quellen aktuellen Informationen.....	2	Veranstaltungen Rückblick.....	4
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2	Recht und Legislative.....	4
Wir laden Sie ein.....	2	Inspiration für Business Weihnachtsgeschenke	11



➔ Quellen aktuellen Informationen

Konflikt in der Ukraine – Links und nützliche Informationen für Unternehmen

Offizielle Webseite der slowakischen Regierung mit nützlichen Informationen und einer Liste wichtiger Kontakte für ukrainische Flüchtlinge [HIER](#), Meldung des Aufenthalts bei der Polizei [HIER](#)
Überblick der vorübergehenden Rechtsschutz für ukrainische Flüchtlinge in der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei [HIER](#)

➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

CTP Invest SK, spol. s r.o.



Immobilien

[mehr](#)

➔ Wir laden Sie ein

03.11.2022, 10:00, ONLINE Konferenz auf Slowakisch

Valuations in practice, [mehr](#)



08.11.2022, 10:00, HYBRID – ONLINE/IN PERSON

Wie man ein Unternehmen in Zeiten
volatiler Energie- und Rohstoffpreise absichert, [mehr](#)




10.11.2022, 16:00, Jedenspeigen, Österreich

Wine and Culinary Get Together, [mehr](#)



15.11.2022, 09:30, ONLINE Webinar

Precautionary restructurings - a new  Grant Thornton
tool to overcome the coming wave of bankruptcies

23.11.2022, 10:00, ONLINE Webinar


The most significant mistakes in
payroll processing 

25.11.2022, 10:00, HYBRID – ONLINE/IN PERSON

ESG Sustainability report



29.11.2022, 11:00

Spätes Frühstück mit Vertretern
des Ministeriums für Verkehr und Bauwesen
der Slowakei 

30.11.2022, 09:30, BEIGLI Hotel & Garden, Baštová 4

Steuerseminar mit Weihnachtspunsch



30.11.2022, 16:00, Radisson Blu Carlton Hotel,
Hviezdoslavovo nám., Bratislava

GENERALVERSAMMLUNG

PARTNERVERANSTALTUNGEN:

24.11.2022, 8:30, X-bionic® sphere, Šamorín

Slovak Industry VISION Day, SARIO, [mehr](#)



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER



VALNÉ ZHROMAŽDENIE GENERALVERSAMMLUNG

30. 11. 2022

O/UM 16:00 HOD./UHR

RADISSON BLU

CARLTON HOTEL

BRATISLAVA

SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
Kutlíkova 17, P.O. BOX 228, 814 99 Bratislava,
Tel. 00421/2/63 53 67 87, 88, 0903 750 964, sohk@sohk.sk, www.sohk.sk

➔ Wir bereiten vor

06.12.2022, 9:00, Pálffy Palast, Zámocka ul.

Adventes Steuerseminar

15.12.2022

Weihnachts-JOUR-Fixe in Košice in Zusammenarbeit mit AHK Slowakei und Advantige Austria

Dezember 2022

Speed Business Meeting

Dezember 2022

Wiederaufbauplan - Quo vadis?

Dezember 2022

Weihnachtsweinverkostung

➔ Veranstaltungen Rückblick

Business Ladies Day

13.10.2022, 13:00, Club Penati, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

The New Era of Digitalization: Financing Your Digital Transformation

17.10.2022, 9:00, Lindner Hotel Gallery Central Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

Steuerprüfungserfahrungen mit Schwerpunkt Verrechnungspreise und mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung des Einkommensteuergesetzes ab 1.1. 2023

18.10.2022, 08:30, Clarion Congress Hotel Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)



Aktuelle Informationen rund um die Mehrwertsteuer

24.10.2022, 9:00, Falkensteiner Hotel Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)



Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.

➔ Recht und Legislative



Novelle des Strafgesetzbuches (im Folgenden „Novelle“)

Sehr geehrte Kollegen,

wir gestatten Sie zu informieren, dass die Novelle des Gesetzes Nr. 300/2005 GBl.

Das Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „das SGB“) ist unter der Nummer LP/2022/511 geführt und befindet sich derzeit in der Phase des ressortübergreifenden Stellungnahme Verfahrens, das am 2. Oktober 2022 enden soll.

Die Novelle bringt Änderungen in folgenden Bereichen des Strafrechts:

- Sanktionen für Drogenkonsum und -besitz,
- Erhöhung den Obergrenzen bei Einzelschäden,
- Erhöhung der Strafsätze bei ausgewählten Straftaten
- das Verbrechen der unlauteren Liquidation wird durch die Straftat "Unlautere Korporativpraktiken" ersetzt

Drogenstraftaten

Im Fall von Drogenstraftaten stricht die Novelle die vagen Begriffe „für den persönlichen Gebrauch“ und „übliche einmalige Dosis der Droge“. Im Gegenteil, die Novelle **legt genaue Drogenmengen fest**, von denen sich nachfolgend auch die Strafbarkeit der jeweiligen Tat entfalten wird.

Die Novelle reagiert speziell auf das am häufigsten begangene Drogendelikt, den Besitz von Marihuana in einer Menge bis zu 1 Gramm, (nach Neuem sogenannte geringfügige Menge Marihuana), bei dem **nicht mehr mit Freiheitsstrafe verhängt würde, sondern einer von den alternativen Strafen, die nicht mit einer Freiheitsstrafe verbunden sind**. Ziel des Vorschlags in diesem Teil ist es, die durch jahrelange Eintragung in das Strafregister verursachten negativen Auswirkungen auf die soziale Anwendung in der Regel jugendlicher Ersttäter zu minimieren.

Die weitere Neuerung wird der Durchbruch des Rückwirkungsprinzips sein, so dass ein milderer Zugriff auf Drogenstraftaten auch bei verurteilten Straftätern angewendet wird.

Erhöhung der Höchstgrenzen bei Einzelschäden:

- Geringfügiger Schaden versteht sich einen Schaden von mindestens 500 €
- Bedeutender Schaden versteht sich einen Schaden von mindestens 5.000 €
- Erheblicher Schaden versteht sich einen Schaden von mindestens 50.000 Euro.
- Schaden des großen Ausmaßes versteht sich einen Schaden von mindestens 250.000 Euro.
- Schäden außergewöhnlichen Ausmaßes versteht sich einen Schaden von mindestens 1.000.000 Euro.

Erhöhung der Strafsätze bei ausgewählten Straftaten

Bei ausgewählten Straftaten erhöht die Novelle die Strafsätze. Dabei handelt es sich um folgende Straftaten: Schuldhafter Zusammenbruch, Beschädigung des Gläubigers, Begünstigung des Gläubigers, Beschädigung und Entwertung eines nationalen Kulturdenkmals, Beschädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Wahlkorruption, Gewalt gegen eine Anwohnergruppe, Gefährliche Drohungen, Gefährliche Verfolgung, Körperverletzung einer geschützten Person.

Ersatz der Straftat der unlauteren Liquidation

Die bisherige Regelung war unwirksam, daher schlägt der Gesetzgeber die Änderungen vor, die es ermöglichen, wirksam Handlungen, die in der spekulativen Übertragung von Handelsanteilen in Handelsgesellschaften an die sog „weiße Pferde“ oder deren Einrichtung in den statutarischen Organen von Handelsgesellschaften betreffen. Nachfolgend stellen wir den Wortlaut des Sachverhalts des neuen Straftatbestands Der unlauteren Unternehmenspraktiken dar:

„§ 251b

Unlautere Korporationsspraktiken

(1) Wer beabsichtigt, einem anderen Schaden zuzufügen oder für sich oder einen anderen einen unbefugten Vorteil zu beschaffen

- a) eine andere Person aufsucht oder vermittelt, um ihren Vor- und Nachnamen und ihre Identität zwecks Übernahme von Rechten und Pflichten, an deren Erfüllung sie kein tatsächliches Interesse hat, zwecks Übertragung der Beteiligung an einer juristischen Person auf eine solche Person, aufzusuchen oder zu vermitteln oder zum Zwecke der Gründung einer solchen Person als Organ des öffentlichen Rechts oder als Mitglied des Organs einer juristischen Person oder
- b) die Beteiligung an einer juristischen Person auf eine Person überträgt, die ihren Vor- und Nachnamen und ihre Identität angegeben hat, um Rechte und Pflichten zu übernehmen, an deren Erfüllung sie kein wirkliches Interesse hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Genauso wie in Absatz 1, wird die Person, die ihren Vor- und Nachnamen und ihre Identität zum Zwecke der Übertragung der Beteiligung an einer juristischen Person oder zum Zwecke der Bestimmung als statutarisches Organ oder Mitglied eines statutarischen Organs einer juristischen Person angegeben hat Person, obwohl er kein wirkliches Interesse daran hat, sich an einer juristischen Person zu beteiligen, als juristische Person oder als Mitglied eines öffentlich-rechtlichen Organs einer juristischen Person zu handeln, bestraft.

An die Änderung des SGB soll die Änderung des Gesetzes Nr. 301/2005 GBl. Das Strafgesetzbuch in der Fassung späterer Strafvorschriften (im Folgenden "SBB" genannt) anschließen, die direkt auf die Novelle des SGB reagieren soll.



EVERSHEDS SUTHERLAND **Novelle des Arbeitsgesetzbuches - ab dem 1.11.2022 in Kraft**

Zum 1. November 2022 werden EU-Richtlinien über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen und die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen finden Sie unten:

Beginn und Bestehen des Arbeitsverhältnisses:

- Änderung bei den vorgeschriebenen Bestandteilen des Arbeitsvertrage: Bei einigen Elementen des Arbeitsverhältnisses, die zuvor im Arbeitsvertrag enthalten sein mussten und die nicht wesentlich sind, ist es nun ausreichend, den Arbeitgeber darüber nur zu informieren.
- Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen, z.B. über die Art der Bestimmung des Arbeitsortes, die festgelegte Wochenarbeitszeit oder die Lohnfälligkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und über der Zahl der Urlaubstage oder die Regeln zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- Die Möglichkeit, Informationen gemäß Arbeitsgesetzbuch oder anderen Vorschriften auf elektronischem Wege zu übermitteln, vorausgesetzt, die Arbeitnehmer haben Zugang zu diesen Informationen und können sie speichern und ausdrucken; es handelt sich dabei nur um eine einseitige Übermittlung von Informationen, nicht um den Abschluss einer Vereinbarung oder die Zustellung einer Kündigung.
- Arbeitnehmer können eine Änderung des Arbeitsverhältnisses beantragen – Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen oder mit mehr als sechs Monaten dauernden Teilzeitarbeitsverträgen, deren Probezeit

abgelaufen ist, können eine Änderung auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder Vollzeit beantragen; Begründungspflicht, wenn der Arbeitgeber dem Antrag nicht stattgibt.

- Eltern können einen Antrag auf Heimarbeit/Telearbeit oder Home Office stellen; eine Ablehnung muss begründet werden.

Vereinbarungen:

- Beim Abschluss von Vereinbarungen über Arbeiten außerhalb des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Wochentage und Uhrzeiten, an denen die Arbeit erforderlich sein kann und über die Frist für die Mitteilung über die Durchführung der Arbeit vor deren Beginn, sowie über jede Änderung dieser Informationen, zu informieren.
- Widerruft der Arbeitgeber den Arbeitsauftrag innerhalb einer Frist von weniger als 24 Stunden, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Erstattung des Entgelts, das er erhalten hätte, wenn die Arbeit ausgeführt worden wäre, mindestens jedoch auf 30 % des Entgelts.

Zustellung der Schriftstücke (besonders wichtig bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses):

- Es ist ausdrücklich möglich, die Aufbewahrungsfrist bei der Post zu verkürzen, jedoch nicht auf weniger als 10 Tage. Dies hat eine praktische Bedeutung bei der Zustellung von Kündigungen.

Vaterschaftsurlaub:

- Ausdrückliche Einführung dieses Begriffs und Gleichstellung mit dem Mutterschaftsurlaub, z. B. in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rückkehr an den Arbeitsplatz usw.

Lohnabzüge:

- Für den Abzug eines Essenszuschusses vom Lohn (Essensgutschein) oder für die Abrechnung eines finanziellen Zuschusses für Mahlzeiten muss keine Vereinbarung über Lohnabzüge abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber kann die entsprechenden Beträge auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung einbehalten.

Gewerkschaften:

- Die Art und Weise der Information der Arbeitnehmer über die Tätigkeit der Gewerkschaften und ihren Aktivitäten ist näher geregelt.

Autoren Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Jana Sapáková, LL.M. Eur
Counsel



Mgr. Štefan Palkovič
Rechtsanwalt

EVERSHEDS SUTHERLAND Recovery Plan: Änderung der Ausschreibung zur Modernisierung von Biogasanlagen

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik hat in der Ausschreibung bezüglich der Förderung der Modernisierung/Umwandlung bestehender Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – **Biogasanlagen** – vom August mehrere Änderungen vorgenommen. Die wichtigste ist die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Förderanträgen vom ursprünglichen 31.10.2022 auf den **30.11.2022**.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel ist, dass sich das Unternehmen des Antragstellers nicht in „Schwierigkeiten“ befindet. Mit der Abänderung wird eine Ausnahme eingeführt, wonach diese Bedingung nicht für Unternehmen gilt, die zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2021 zu einem Unternehmen in Schwierigkeiten geworden sind und vorher kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren.

Die Methode zum Nachweis der Unbescholtenheit von nicht slowakischen Antragstellern, sowie die Kriterien zur Einhaltung des Grundsatzes "nicht signifikant schädigen" (Do No Significant Harm) wurden ebenfalls geändert.

Neben dem Text der Ausschreibung zur Einreichung von Anträgen für die Finanzmittel wurden auch das **Antragsformular und der Text des Mustervertrags** für die Bereitstellung der Mittel im Rahmen des Verfahrens **geändert**. Da bisher noch keine Anträge ausgewertet wurden, werden die **Antragsteller, die ihre Anträge bereits eingereicht haben, aufgefordert, diese zu vervollständigen**. Alle Anträge, sowohl neue als auch alte, werden gemäß der geänderten Ausschreibung ausgewertet.

Autorinnen Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mag. Annamária Tóthová
Partnerin



Mgr. Andrea Mochorovská
Rechtsanwaltsanwärtlerin



Das Recycling bestimmter Kunststoffe unterliegt neuen Anforderungen durch eine neue Verordnung der Europäischen Kommission

Am 11.10.2022 trat die neue Verordnung (EU) 2022/1616 der Europäischen Kommission über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ('Verordnung 2022/1616'), in Kraft. Lesen Sie weiter, um einen kurzen Überblick darüber zu erhalten, was die neue europäische Verordnung einführt und für wen und ab wann die neuen Verpflichtungen gelten werden.

Mit der Verordnung 2022/1616 werden neue Vorschriften und Anforderungen für Materialien aus recyceltem Kunststoff eingeführt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Solange diese recycelten Kunststoffe diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht auf den europäischen Markt gebracht werden.

Über die Verordnung 2022/1616

Die Verordnung 2022/1616 hebt die Verordnung (EU) Nr. 282/2008 auf, die auch das Recycling von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, regelte, jedoch nicht für alle Recyclingtechnologien galt.

Mit der Verordnung 2022/1616 wird ein Kontrollmechanismus eingeführt, der darauf abzielt, ein Niveau der Dekontaminierung von Kunststoffen während des Recyclings zu gewährleisten, das sicherstellt, dass das entstehende Produkt, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt und keine Auswirkungen auf Lebensmittel hat. Dies soll erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass nur "geeignete" oder "neue" Recyclingtechnologien für das Recycling eingesetzt werden.

Mit der Einführung der Verordnung 2022/1616 gelten besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen von Kunststoffen mit Recyclinganteilen, einschließlich Vorschriften für die Sammlung und Vorverarbeitung von Kunststoffen, die Dekontaminierung, die Qualitätskontrolle sowie neue Kennzeichnungs- und Inhaltsvorschriften für die entsprechenden Unterlagen.

Recyclinganlagen, geeignete Recyclingtechnologie und zulässige Recyclingverfahren

Die Verordnung 2022/1616 verwendet eine spezielle Terminologie. Es wird zwischen den Begriffen Recyclinganlage, Recyclingtechnologie und Recyclingverfahren unterschieden. Einfach ausgedrückt: Recycler nutzen Recyclinganlagen, um recycelte Kunststoffe auf der Grundlage eines Recyclingverfahrens herzustellen, wobei eine bestimmte Recyclingtechnologie (z. B. mechanische oder chemische) für das Recyclingverfahren eingesetzt wird.

In der Verordnung 2022/1616 wird zwischen "geeigneten" und "neuen" Recyclingtechnologien unterschieden. Dabei werden in der Verordnung zwei Technologien als geeignet eingestuft:

- i) mechanisches Recycling von Verbraucher-PET-Kunststoffen und
- ii) Recycling aus Produktkreisläufen, die sich in geschlossenen und kontrollierten Kreisläufen befinden.

Jede Recyclingtechnologie, die nicht Gegenstand einer Eignungsentscheidung gemäß der Verordnung 2022/1616 ist, gilt als neue Technologie.

Die einzelnen Recyclingverfahren werden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet und zugelassen. Darüber hinaus bewertet die EFSA, ob neue Recyclingtechnologien als Grundlage für Recyclingverfahren geeignet sind, und zwar auf der Grundlage der Art des Kunststoffs, für den sie bestimmt sind, und der Grundsätze, die sie für die Dekontaminierung dieses Kunststoffs anwenden.

Unionsregister

Mit der Verordnung 2022/1616 wird ein Unionsregister für Technologien, Recycler, Recyclingverfahren, Recyclingsysteme und Dekontaminationsanlagen eingerichtet.

Betreiber von Recyclinganlagen, die nach einem zugelassenen Recyclingverfahren recyceln, sollten sich unverzüglich in das Unionsregister eintragen lassen. Betreiber, die eine Recyclingtechnologie einsetzen, die derzeit nicht als geeignet angesehen sind, sollten so bald wie möglich das für "neue Recyclingtechnologien" geltende Verfahren gemäß Verordnung 2022/1616 in Betracht ziehen.

Recycelte Kunststoffe von außerhalb der EU

Für alle Kunststoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, gelten die gleichen Regeln. Das bedeutet, dass eine Recyclinganlage außerhalb der EU die Anforderungen der Verordnung 2022/1616 vollständig erfüllen muss, wenn sie recycelten Kunststoff herstellt, der auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wird. Wenn Kunststoffmaterialien, die noch nicht dekontaminiert wurden, in die EU eingeführt werden und als Ausgangsmaterial für die Herstellung von recyceltem Kunststoff verwendet werden sollen, der in der EU für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt ist, müssen sie dieselben Vorschriften über Herkunft, Sammelmethoden und Qualitätskontrolle erfüllen, die für in der EU gesammeltes Material gelten.

Was werden die Jahre 2023 und 2024 bringen?

Materialien und Gegenstände

- aus recyceltem Kunststoff,
- die durch Recyclingverfahren gewonnen werden, und
- die das Ergebnis einer als nicht geeignet angesehenen Recyclingtechnologie sind,

dürfen ab 11.7.2023 nicht mehr in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie wurden in einer Recyclinganlage hergestellt, die zum Zweck der Entwicklung einer neuen Technologie betrieben wird.

Lebensmittelunternehmer dürfen Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, für die Verpackung von Lebensmitteln verwenden und diese Lebensmittel in Verkehr bringen, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Ab dem 10.7.2023 müssen auch PET-Recyclingverfahren von der EFSA genehmigt werden, wobei die Genehmigungsentscheidungen Beschränkungen für Recyclingverfahren enthalten werden.

Entwickler von Technologien, die bereits vor dem 10.10.2022 zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus recycelten Kunststoffen eingesetzt werden, müssen ihren Berichtspflichten gegenüber den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission bis zum 10.4.2023 nachkommen und einen sogenannten ausführlichen ersten Sicherheitsbericht über die hergestellten Kunststoffe veröffentlichen.

Ab Oktober 2024 müssen Qualitätssicherungssysteme, die für die Sammlung und Vorverarbeitung von Kunststoffen eingesetzt werden, von einer unabhängigen dritten Partei zertifiziert werden.

Autorin:



JUDr. Natália Jánošková
Senior Associate, Rechtsanwältin



Dallmayr
VENDING & OFFICE

BEDANKEN SIE SICH BEI IHREN MITTARBEITERN UND
GESCHÄFTSPARTNERN MIT GESCHENKEN VOLL
VON KAFFEE UND TEE AROMA VON DALLMAYR

DAS KOMPLETTE-ANGEBOT
FINDEN SIE [HIER](#)

Edle Damen Seidentücher und Herren Seidenkrawatten Luxus-Geschenkartikel aus reiner Seide für Ihre Geschäftspartner

zum Angebot:



VLCIE

Vlčie sirupy ist weltweit die am meisten preisgekrönte slowakische Sirup Marke.

Rückkehr zur Natur und zu ehrlichen hausgemachten Produkten. Handgefertigte und hausgemachte Sirupe auf natürlicher Basis aus frischen Früchten, frei von chemischen Konservierungs- und Bindemitteln und Geschmacksverstärkern.

Vlčie sirupy

100 % natürliche Sirupe ohne Konservierungsmittel, Farbstoffe und künstliche Aromen

Geschmacksrichtungen:

1. Grapefruit // Basilikum
2. Lavendel // Aroniabeere
3. Holunderblüte // Zitrone
4. Minze // Limette
5. Zitrusfrüchte // GANG
6. Orange // 5 Arten von Gewürzen
7. Würziger Sirup (Sirup für Glühweine)

0.5 l | 5.50 € ohne MwSt.



Sirup - Dreierpack



3x Sirup - Mix 0.5L

20 € ohne MwSt.

4x Ingwer & 1x Sirup



4x Ingwer & 1x Sirup

30 € ohne MwSt.

Weihnachtspakete

6er Pack Ingwer Shot



6er Pack Ingwer Shot

35 € ohne MwSt.

Weihnachtsmix



1x sirup mix 0.5l & 1x Nochino 0.5l & 3x ginger shot mix 0.2l

40 € ohne MwSt.



Ginger shot

Hilft bei Müdigkeit, stärkt das Immunsystem, hilft bei Erkältungen, handgemacht, kaltgepresst, schonende Pasteurisierung, IMMUNITY SHOT, unverdünnt. Geschmacksrichtungen: ARONIABEERE, SANDDORN und ZITRUSFRÜCHTE

Abnahmeeinheit: 6 Stk
200 ml | 5.30 € ohne MwSt.



Nochino Aperitif

2x weltprämierter alkoholfreier Aperitif

Der erste und einzigartige slowakische alkoholfreie Aperitif mit 0,0% Alkohol. Geeignet für Autofahrer, Abstinenzler und Menschen, die einen alkoholfreien Abend genießen möchten.

0,5 l | 16 € ohne MwSt.



Miroslav Telehanic
+421 902 597 287



www.vlciesirupy.sk
info@vlciesirupy.sk

Mehr Infos





SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER

GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER

